

Der Landrat

Kassel, 17. 6. 2013

Kreistagssitzung am 3. 7. 2013

Top 9: Antrag der FDP-Fraktion vom 6. 5. 2013 betr. „Haushaltsabgabe nicht für den Landkreis Kassel“

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist ab dem 01.01.2013 anstelle der bisherigen Gebühren ein von Privaten, aber auch von Unternehmen und Institutionen wie den Landkreisen zu entrichtender Rundfunkbeitrag getreten. Maßgeblich für die Höhe des zu zahlenden Rundfunkbeitrages ist die Zahl der Betriebsstätten, die Anzahl der dort Beschäftigten sowie die Zahl der auf den Landkreis zugelassenen Kraftfahrzeuge. Bezüglich der Schulen gibt es eine Höchstbetragsregelung. Unerheblich ist, ob tatsächlich Rundfunkgeräte betrieben werden.

Im Vorfeld dieser Neuregelung wurden bereits über die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände eine Reihe von Fragen an den federführenden Südwestrundfunk gestellt, die sich aus dem Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und der ihm beigefügten Begründung nicht ohne weiteres klären ließen.

Nachdem hier weitestgehend Klarheit geschaffen wurde, fanden Anfang dieses Jahres Gespräche der kommunalen Spitzenverbände mit ARD und ZDF sowie Repräsentanten der Rundfunkkommission hinsichtlich der deutlichen Mehrbelastungen durch den neuen Rundfunkbeitrag für die Kommunen statt. Dabei wurde vereinbart, die Gründe für die Mehrbelastungen zunächst durch ein unabhängiges Wirtschaftsunternehmen untersuchen zu lassen. Die im Staatsvertrag vorgesehene Evaluation soll sich daran noch in diesem Jahr anschließen. Sobald auf diese Weise die Ursachen für die auch auf Kreisebene erkennbaren deutlichen Steigerungen der Ausgaben ermittelt sind, wollen die Rundfunkanstalten und die kommunalen Spitzenverbände auf die Länder als letztlich maßgebende Gesetzgeber zugehen.

Für den Zeitraum bis zum Abschluss der Evaluation gilt es laut Rundschreiben des Hessischen Landkreistages (HLT) vom 14.02.2013, den Verpflichtungen des Staatsvertrages nachzukommen. Es ist die jeweilige Beitragsbelastung zu ermitteln und ein entsprechender Rundfunkbeitrag als Bringschuld zu zahlen. Nur wenn keine Angaben übermittelt werden, wird der Beitragsservice (GEZ-Nachfolger) tätig. Soweit danach konkrete Beitragsbescheide ergehen, wäre dann theoretisch das Widerspruchsverfahren bzw. der Klageweg eröffnet.

Ziel des dargestellten gemeinsamen Vorgehens ist es jedoch, kommunale Klagen gegen derartige Bescheide zu vermeiden. Sie würden vor dem Hintergrund der möglichen Ausschöpfung des Rechtsweges eine abschließende Evaluierung und ggf. denkbare Überarbeitung des Staatsvertrages voraussichtlich eher verzögern, weil Anpassungen vor dem Hintergrund laufender Gerichtsverfahren schwerer umzusetzen sind.

Sollte sich im Zuge der Evaluation erweisen, dass Beiträge ohne entsprechende Rechtsgrundlage überzahlt worden sind, wird es laut HLT entsprechende Rückerstattungen geben, ohne dass es diesbezüglich fristwahrender Klagen u. ä. bedarf. Dieses findet seinen rechtlichen Anknüpfungspunkt darin, dass bei einer bloßen Beitragszahlung durch die jeweilige Kommune auf der Grundlage des jetzigen Staatsvertrages grundsätzlich keine bestandskräftig werdenden Beitragsbescheide vorliegen.

Für die Verwaltungsstandorte wurden Rundfunkbeiträge in Höhe von 6.328,92 Euro/Jahr ermittelt. Nach dem alten Abrechnungsmodell betragen die Kosten rd. 4.100 Euro/Jahr.

Wir konnten erreichen, dass sämtliche Dienstfahrzeuge unter Anrechnung nicht nur der Verwaltungs-, sondern auch der Schulstandorte durch den Beitragsservice kostenfrei gestellt wurden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

Die Zahlung der Rundfunkbeiträge für die Verwaltungsstandorte in Höhe von 3.164,46 (1. und 2. Quartal) soll demnächst erfolgen und durch Begleitschreiben unter den Vorbehalt des vorgenannten Verfahrens gestellt werden.

Für die Schulen im Landkreis erhöht sich der Rundfunkbeitrag insgesamt um rd. 1.300 Euro auf rd. 8.900 Euro/Jahr.

Bei dem Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen hat sich der bisherige Rundfunkbeitrag i. H. v. 9.709,20 Euro/Jahr noch nicht verändert. Für die Betriebsstätten in Sylt und Schönau liegen noch keine Neuberechnungen vor.

Bei dem Eigenbetrieb Regionale Abfallentsorgung haben sich die Kosten um 800 Euro auf 4.700 Euro/Jahr erhöht.



Schmidt
Landrat